

Bekanntmachung über die Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Forsthausweg“ in der Gemeinde Flechtingen OT Hilgesdorf nach § 214 Abs. 4 BauGB zum 09.08.2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Flechtingen hat am 22.07.2004 in der derzeit geltenden Fassung (Stand 07/2004) den Bebauungsplan „Am Forsthausweg“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und der Plan vom 22.07.2004 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan „Am Forsthausweg“ nichts entgegen. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 09.08.2004 wegen der fehlenden Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Der Planbereich betrifft die Flurstücke 133, 132/2, 132/1, 206/132 und 132/3 sowie Teilflächen aus 142 und 141 der Flur 7 der Gemarkung Flechtingen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Bebauungsplan „Am Forsthausweg“ durch den Bürgermeister der Gemeinde Flechtingen am 04.06.2019 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 09.08.2004 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann an folgender Stelle, innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden:

Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13 (Zimmer 05) in 39345 Flechtingen

Montags von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgegeben wird.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur

Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Flechtingen, den 04.06.2019

Krümmling
Bürgermeister

Bekanntmachung entsprechend § 14 Hauptsatzung der Gemeinde durch Aushänge in den Schaukästen der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Flechtingen.

Flechtingen OT Bahnhof	1. Calvörder Straße, Radweg / Ecke Bushaltestelle
OT Behnsdorf	2. Flechtinger Straße 2, Bäckerei 3. Bauernstraße 19, Gemeindehaus
OT Belsdorf	4. Bushaltestelle am Friedhof
OT Böddensell	5. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr 6. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle
OT Flechtingen	7. Lindenplatz 13 8. Zur Spetze 1/3 (Parkplatz Gaststätte)
OT Hasselburg	9. Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle
OT Lemsell	10. Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle
OT Hilgesdorf	11. Ivenroder Straße, Holzpavillon Touristinformation

Bekanntmachung/Verfahrensweg

angewiesen: Datum: 04.06.2019



Krümmling
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 04.06.2019
ausgehängt am: 04.06.2019

Unterschrift: *[Handwritten Signature]*

abzunehmen am: 02.07.2019
abgenommen am: 04.07.2019

Unterschrift: *[Handwritten Signature]*

Verfahrensweg bestätigt:

Datum: 05.07.2019



Krümmling
Bürgermeister